

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Nordeifel 2012 e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Simmerath und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung (AO), des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung

- a. der Jugendhilfe i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- b. des Sports i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,

Die Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4 wird insbesondere verwirklicht

- a. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. § 75 SGB VIII aufgrund Bescheid MAGS NRW vom 20.10.1971 i.V. mit § 25 Abs. 3 „Erstes Gesetz zur Ausführung der KJHG vom 12.12.90 (GV NW. S 664),
- b. durch Handeln i.R. der Kooperationskompetenz i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - Sportverein und Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten: u.a. in Projekten wie frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
 - Sportverein und Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe: durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,
- c. durch Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggression durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

Die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO wird insbesondere verwirklicht durch

- a.) Sportförderung zur Erfüllung des Auftrages aus Art.18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
 - b.) Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
 - c.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d.) Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und sonstigen sportlichen Aktivitäten,
 - e.) Errichten und Unterhalten von Sportstätten.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
 4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in den Landesfachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten an.

§ 3 Gemeinnützigkeit u. Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in §3 Ziffer 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft die Beiratsversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
11. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
12. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. Mitglieder des Beirates (nachstehend Beiratsmitglieder genannt)
 - b. Aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Fördermitglieder (nachstehend Mitglieder genannt)
2. Mitglieder des Beirates können ausschließlich gemeinnützige Vereine werden. Die Gründungsvereine sind Beiratsmitglieder.
3. Über die Aufnahme von Beiratsmitgliedern entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der den Antrag binnen 4 Wochen dem Beirat zur Entscheidung vorlegen muss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Fördermitglieder (nachstehend Mitglieder genannt) können nur natürliche Personen sein.
5. Bei aktiven Mitgliedern handelt es sich um Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
6. Inaktive Mitglieder und Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder endet:
 - a. bei freiwilligem Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

- b. wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Betragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigem Verhalten, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben;
 - d. mit Auflösung, Insolvenzantrag oder Verlust der Gemeinnützigkeit des Beiratsmitgliedes. Das Beiratsmitglied ist zur sofortigen Mitteilung an den Verein verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet:
- a. bei freiwilligem Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d. bei Tod.
3. Bei Ausscheiden oder bei Ausschluss eines Beiratsmitgliedes oder Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Beiratsversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Aufnahmegebühren und Beiträge sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Die Mitgliederversammlung muss der Beitragsordnung zustimmen.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
3. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Beirat
 - b) die Jugendversammlung
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) der Vorstand

§ 8 Beirat

1. Mitglieder des Beirates sind die Beiratsmitglieder gem. § 4 Abs. 2 und werden vertreten durch den jeweiligen geschäftsführenden Vorstand oder einem von ihm bevollmächtigten Abgeordneten. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Beirat wird durch den Beiratssprecher vertreten. Der Beiratssprecher wird für die Dauer eines Jahres von den Beiratsmitgliedern gewählt. Zur Wahl dürfen ausschließlich nur geschäftsführende Vorstandsmitglieder der Beiratsmitglieder stehen. Eine turnusgemäße Berücksichtigung aller Beiratsmitglieder bei der Stellung des Beiratssprechers ist zu achten.
3. Der Verein hält einmal jährlich eine ordentliche Beiratsversammlung, möglichst im 1. Quartal, ab.
4. Die ordentliche Beiratsversammlung wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beiratssprecher unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung zur Beiratssitzung ist an die vom Beiratmitglied hinterlegte Anschrift zu senden.
5. Anträge zur Beiratsversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
6. Aufgaben des Beirates:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein:
 - Aufnahme eines Vereins,
 - Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
 - Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften in Art und Umfang,
 - Ein- und Austritt aus Verbänden des deutschen Sports,
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Beiratssitzung,
 - c. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Wahl eines Beiratssprechers,
 - f. Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Beiratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss, der sich auf den § 8 Abs 6 a. bezieht, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Beiratsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
9. Die Leitung der Beiratsversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
10. Über die Beschlüsse der Beiratsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Außerordentliche Beiratsversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 3 Beiratsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Beiratsversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Beiratsversammlung entsprechend.

§ 9 Jugendversammlung

1. Zur Jugendversammlung gehören alle Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Zu den Mitarbeiter/innen gehören neben dem Jugendausschuss alle Trainer und Betreuer und zusätzlich ein Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen E-Junioren und jünger.
2. Die Jugendversammlung ist jährlich vom Jugendwart unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannt Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres nach der Beiratsversammlung und vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Mit der Einladung zur Jugendversammlung ist die vom Jugendausschuss festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
 - a. einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - b. eine Jugendordnung zu verfassen, die den Bestimmungen der Satzung nicht widerspricht. Die Jugendordnung ist durch die Beiratsversammlung und Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
 - c. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich aus der Jugendordnung ergibt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 des Vereins zusammen.
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag des 18. Lebensjahres vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- c) Jedes Beiratsmitglied erhält entsprechend nachstehender Formel Stimmrechte:

$$\frac{\text{Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 b}}{2 \times \text{Anzahl der Beiratsmitglieder}}$$

Nachkommastellen im Ergebnis sind auf volle Zahlen abzurunden. Jedes Beiratsmitglied erhält mindestens 1 Stimmrecht.
Die Anzahl der Stimmrechte für die Beiratsmitglieder ist durch den Vorstand zu ermitteln und zu Beginn der Mitgliederversammlung zu verkünden.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannt Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres nach der Beiratsversammlung stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Bericht des Beirates über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - d. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - e. Bericht der Kassenprüfer,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB,
 - h. Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB
 - i. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 3,
 - j. Wahl der Kassenprüfer,
 - k. Bestätigung des Jugendwarts als Vertreter der Jugend im Vorstand des Vereins,
 - l. Bestätigung der Jugendordnung
 - m. Bestätigung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss, der sich auf den § 10 Abs. 5 a. bezieht, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder des Beirates einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird ergänzt durch:
 - a. den Jugendwart
 - b. Zusätzlich kann auf Antrag des Vorstandes der Vorstand um bis zu 5 Beisitzer ergänzt werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen sollen.
4. Die Ergänzungsmitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 3 werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendwart durch die Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Ergänzungsmitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Zum Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zeitgleich Vertreter eines Beiratsmitgliedes sein.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung, wenn diese nicht den Beiratsbeschlüssen widersprechen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und dem Beirat und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 13 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zu Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung behörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden, zu der die Beiratsmitglieder und Mitglieder einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle Beiratsmitglieder und Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Versammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannt Anschrift der Mitglieder und Beiratsmitglieder einzuberufen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Beiratsmitglieder und Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss

eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

4. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen in separaten Abstimmungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Beiratsmitglieder und Mitglieder erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Beiratsmitglieder mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendlichen unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf. Anspruch auf Anteile des Vermögens haben nur die Beiratsmitglieder, die mindestens 1 Jahr vor Auflösungsdatum Beiratsmitglied sind und zum Auflösungsdatum ihre Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung nachweisen. Auf den § 5 Abs. 1 der Satzung wird verwiesen.

Sollte bei Auflösung kein bezugsberechtigtes Beiratsmitglied vorhanden sein, so erhält die Gemeinde Simmerath das Vereinsvermögen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, bei der die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.